SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH

Makler seit 1985

Teil- und Vollkasko-Versicherung für Trailer

Policennummer: **12/TV-E004**

Versicherungsnehmer: **Jumbo Transport A/S**
Gammelager 1

DK-2605 Brøndby

Vertragsdauer:

Beginn:	01.01.2018, 00:00 Uhr
Ablauf:	31.12.2020, 24:00 Uhr
Hauptfälligkeit:	01.01.

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Makler:

SPEDITIONS-ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH
Gewerbestraße 11
D- 21279 Hollenstedt

In Vollmacht der Allianz Esa cargo & logistics GmbH

SPEDITIONS-ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH
D- 21279 Hollenstedt

Hollenstedt, 01.01.2018

HRB 2890 Amtsgericht Tostedt • Geschäftsführer: Peter Schlosser • Gerichtsstand: Tostedt • St.Nr.: 23/15/200/34404
Weitere Angaben zu unserem Unternehmen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

1. Versicherungsbedingungen

Soweit in den Vereinbarungen dieses Vertrages nichts anderes bestimmt ist, gelten die folgenden gedruckten Bedingungen:

- „DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011) Volle Deckung",
- der „Bestimmungen für die laufende Versicherung" (DTV-Güter 2000/2011),
- Beschlagnahmeklausel 2000/2011,
- Isotopenklausel 2000/2011,
- Bergungs-und Beseitigungsklausel 2000/2011,
- Bewegungs-und Schutzkostenklausel 2000/2011,

Vertragsänderungen treten zum vereinbarten Zeitpunkt und nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer in Kraft und werden entweder durch Austausch-oder Ergänzungsseiten oder durch Nachträge dokumentiert. Lässt sich im Schadenfall nicht feststellen, welche Bestimmungen maßgebend sind, so finden die für den Versicherungsnehmer günstigeren Anwendung. Nicht versichert bleiben Ansprüche aufgrund von Schäden, für welche über eine anderweitige Versicherung Versicherungsschutz besteht und Ersatz erlangt wird, wie er im Umfang dieses Vertrages zu leisten wäre.

2. Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf eigene und fremde Objekte, wie z.B. Auflieger oder Trailer durch Verlust und Beschädigung durch alle Gefahren, denen die gem. beiliegender Aufstellung versicherten Objekte ausgesetzt sind.

Insbesondere versichert sind

Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Bruch, Verbiegen, Verbeulen oder Selbstentzündung der Ladung, Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Abhandenkommen der versicherten Objekte oder einzelner Teile, inklusive böswillige Beschädigung.

Abweichend von den gedruckten Bedingungen wird im Totalschadenfall während der ersten 24 Monate ab Kaufdatum der Kaufpreis gem. Kaufrechnung abzüglich etwaig noch vorhandener Restwerte entschädigt.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Schäden an der Bereifung, es sei denn, dass hierfür ein Transportmittelunfall, welcher weitere ersatzpflichtige Schäden an dem versicherten Fahrzeug nach sich zieht, ursächlich ist.
- Krieg, Kriegsereignisse, Bürgerkrieg
- Unterschlagung und Beschlagnahme
- Schäden aus der natürlichen Abnutzung
- Indirekte Schäden, wie Nutzungsverlust, Zeitversäumnis und dergleichen
- Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung (Klausel CL 370)
- Schäden infolge der Verwendung - gleichgültig durch wen - von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen

- Betriebs-, Bruch- und Bremsschäden aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Fahrzeuge. Bremsschäden sind Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen. Betriebsschäden sind Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung. Bruchschäden sind Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Verschleiß oder normalen Abnutzung haben".

4. Selbstbeteiligung
Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 700,00 EUR.

4. Höchstversicherungssumme (Maximum)
Das Maximum je Transportmittel beträgt 50.000,00EUR

5. Versicherte Kosten
Aufräumungs-, Bergungs-, Beseitigungs-, Entsorgungs- oder andere Kosten, die durch den Versicherer/Versicherungsnehmer veranlasst werden, sind bis zu 50 % des Versicherungswertes, maximal jedoch bis 10.000,00 EUR je versichertem Objekt versichert.

6. Geltungsbereich
Versichert sind sämtliche Transporte innerhalb Europas in seinen geographischen Grenzen.

7. Vorsorgeklausel
Für neu hinzukommende Objekte besteht nicht automatisch Versicherungsschutz unter dieser Police. Die Kennzeichen müssen vor Versicherungsbeginn den Versicherern zur Dokumentierung gemeldet werden.

8. Fahrzeugaufstellung / Beitrag
Die Jahresprämie für diese Versicherung beträgt pro versichertes Objekt/Gegenstand:

- 200,00 EUR je Planenauflieger
- 335,00 EUR je Kühlauflieger

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag jeweils zum 01. eines jeden Jahres zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer durch separate Rechnung erhoben.

Erläuterungen: **Fälligkeit**
Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird mit Beginn eines Versicherungsjahres fällig.
Unterjährige Veränderungen der Risikoverhältnisse führen zu einer Anpassung des Jahresbeitrages. Soweit der Jahresbeitrag in Raten erhoben wird, sind diese jeweils zu dem in der Beitragsrechnung genannten Termin fällig. Die ausstehenden Beitragsraten gelten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Ratenzahlung in Verzug gerät. Verzug tritt mit dem vereinbarten Fälligkeitsdatum der jeweiligen Rate ein, ohne dass es dazu einer Mahnung seitens des Versicherers bedarf.
Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Beitragszahlung (§§ 33 ff VVG) sind anwendbar.

9. Kündigung

9.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss in der auf dem Deckblatt genannten Frist vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

9.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können beide Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären und dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Anerkennung oder Ablehnung eines Anspruches zugehen.

9.3 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

9.4 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Verkehrsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen.

10. Bestimmungen für den Schadenfall

10.1 Der Versicherungsnehmer hat Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und den Versicherungsfall anzuzeigen, sobald er einen Entschädigungsanspruch stellt. Die Schadenanzeige gilt als Schadenandienung; sie muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Schadenandienungsfrist endet 24 Monate nach Kenntnis des Schadens.

10.2 Schäden über voraussichtlich 5.000,00 EUR oder Gegenwert in anderer Währung sind durch einen Sachverständigen festzustellen. Eine anderweitige Feststellung schadet im Ausnahmefall nicht.

10.3 Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat Regressrechte zu wahren und den Versicherer auf Verlangen bei der Durchführung von Regressen zu unterstützen. Regressrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten.

10.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen kann vom Versicherer nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

11. Führungsklausel

11.1 Die Führung liegt bei dem in der Zeichnungsliste erst genannten Versicherer. An dem Versicherungsvertrag sind die in der Zeichnungsliste aufgeführten Versicherer mit ihren dort genannten Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Geschäftsführung liegt bei dem erstgenannten Versicherer (führender Versicherer). Dieser ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.

11.2 Jeder der beteiligten Versicherer haftet lediglich in Höhe seines Anteils. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen und wird auch nicht durch die Regelung der Prozessführung begründet.

11.3 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur in Höhe und wegen dessen Anteils geltend machen, sofern nicht zum Zwecke des Erreichens von Streitwertgrenzen für Rechtsmittel eine Ausdehnung des Rechtsstreites auf die beteiligten Versicherer erforderlich ist. Die Beteiligten erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an (passive Prozessführung).

11.4 Der führende Versicherer ist von den Beteiligten ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger im eigenen Namen zu führen (aktive Prozessführung).

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Jede ungültige Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem Gesetz entspricht und dem gewollten wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

9. Vermittler- / Maklerklausel

Sämtliche Anzeigen, Erklärungen usw. sind dem Versicherer gegenüber erfüllt, sobald sie dem auf dem Deckblatt genannten Makler zugegangen sind. Der Makler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

Sämtliche Anzeigen, Erklärungen usw. sind dem Versicherungsnehmer gegenüber erfüllt, sobald sie dem auf dem Deckblatt genannten Makler zugegangen sind. Der Makler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

10. Gerichtsstände

10.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.

10.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Beitragszahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

10.3 Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle dem Versicherer zuständig.

11. Versicherer

An dieser Police sind die nachstehend aufgeführten Versicherungs-Gesellschaften mit den jeweils genannten Anteilen beteiligt

Allianz Esa cargo & logistics GmbH, Hamburg	100 %

Führender Versicherer ist die Allianz Esa cargo & logistics GmbH – ein Unternehmen der Allianz Versicherungs-AG.

12. Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien
direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik
Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick
auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Versicherungsinformationen gem. VVG-Informationspflichten-verordnung – VVG-Info

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zu den gewünschten Versicherungen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?
Sie schließen den Vertrag mit der Allianz Esa cargo & logistics GmbH, mit der führend oder allein zeichnenden Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstraße 28 in D-80802 München. Die Allianz Esa cargo & logistics GmbH ist ein Unternehmen der Allianz Versicherungs- Aktiengesellschaft.
Sitz der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Die Allianz Versicherungs-AG ist ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Die Versicherungssteuernummer lautet: 801/V90801007589

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?
Der Vertrag kommt zustande, sobald Sie unser Angebot angenommen haben. Die Annahme erklären wir dann durch die Übersendung des Versicherungsscheins.
Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach welchem Ihnen
- der Versicherungsschein, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung vorgeschriebenen Informationen, die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden, zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstraße 28, D-80802 München oder per Fax an +49 (0)1802/400102 (6 ct./Fax) oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.
Für den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, gilt Folgendes: Haben wir Sie in der Belehrung auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen, können wir diesen Teil Ihres Beitrags einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie Ihre Zustimmung erteilt, ist aber die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder den zu zahlenden Betrag unterblieben, so erstatten wir Ihnen den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben.
Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist oder haben Sie die genannte Zustimmung nicht erteilt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?
Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?
Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.
Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift:
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, D-10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 80.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 5.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.
Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 in D-53117 Bonn, Telefon: +49 (0)228/4108-0, Fax: +49(0)228/4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de.
Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.